

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Prerow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16.12.2022 erlassen:

§ 2 Steuergegenstand

(4) -gestrichen-

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Prerow, *den 21.12.2023*
R. Roloff
gez. René Roloff
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	<i>22.12.2023</i>	<i>R. Roloff</i>

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de